

Wer kann welche Parkerleichterung für Schwerbehinderte beantragen?

Information zur Parkerleichterung für Schwerbehinderte

Es gibt verschiedene Gruppen schwerbehinderter Menschen, die unterschiedliche Parkerleichterungen beantragen können:

Parkausweis für "außergewöhnlich Gehbehinderte"

EU Ausweis - gilt in der Bundesrepublik und in den EU-Mitgliedsländern

Voraussetzung:

- aG (außergewöhnlich gehbehindert)
- Blind
- Amelie oder Phokomelie

Antrag stellen mit folgenden Unterlagen:

- **Antrag auf Erteilung eines EU - Parkausweises**
- 1 Passbild
- Schwerbehindertenausweis des Versorgungsamtes

an folgenden Stellen darf geparkt werden:

1. an Stellen, an denen das eingeschränkte Haltverbot (Zeichen 286, 290 StVO) angeordnet ist, bis zu drei Stunden zu parken,
2. im Bereich eines Zonenhaltverbots (Zeichen 290 StVO), in dem durch Zusatzzeichen das Parken zugelassen ist, die zugelassene Parkdauer zu überschreiten,
3. an Stellen, die durch Zeichen "Parkplatz" (Zeichen 314 StVO) oder "Parken auf Gehwegen" (Zeichen 315 StVO) gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzzeichen eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist, über die zugelassene Zeit hinaus zu parken,
4. in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO), in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, während der Ladezeit zu parken,
5. an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten zu parken, ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung,
6. auf Parkplätzen für Bewohner bis zu 3 Stunden zu parken,
7. in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) außerhalb der gekennzeichneten Flächen zu parken, ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern,
8. auf Behindertenparkplätzen im gesamten Bundesgebiet und den EU-Mitgliedsstaaten

sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht. Die höchstzulässige Parkdauer beträgt 24 Stunden.

Parkausweis für "besondere Gruppen schwerbehinderter Personen" bei Darmerkrankung

Parkausweis orange - gilt im gesamten Bundesgebiet (ohne Behindertenparkplätze)

Voraussetzung:

- 60 % auf Erkrankung an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa, oder
- 70 % bei künstlichem Darmausgang **und gleichzeitig** künstlicher Harnableitung.

Antrag stellen mit folgenden Unterlagen:

- **Antrag auf Erteilung einer Parkerleichterung für besondere Gruppen schwerbehinderter Personen**
- Schwerbehindertenausweis des Versorgungsamtes

an folgenden Stellen darf geparkt werden:

1. an Stellen, an denen das eingeschränkte Haltverbot (Zeichen 286, 290 StVO) angeordnet ist, bis zu drei Stunden zu parken,
2. im Bereich eines Zonenhaltverbots (Zeichen 290 StVO), in dem durch Zusatzzeichen das Parken zugelassen ist, die zugelassene Parkdauer zu überschreiten,
3. an Stellen, die durch Zeichen "Parkplatz" (Zeichen 314 StVO) oder "Parken auf Gehwegen" (Zeichen 315 StVO) gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzzeichen eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist, über die zugelassene Zeit hinaus zu parken,
4. in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO), in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, während der Ladezeit zu parken,
5. an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten zu parken, ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung,
6. auf Parkplätzen für Bewohner bis zu 3 Stunden zu parken,
7. in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) außerhalb der gekennzeichneten Flächen zu parken, ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern,

sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht. Die höchstzulässige Parkdauer beträgt 24 Stunden.

bildliche Darstellung der genannten Verkehrszeichen

Zeichen 286 StVO 	Zeichen 290 StVO 	Zeichen 314 StVO 	Zeichen 315 StVO 	Zeichen 242 StVO 	Zeichen 325 StVO 	Zeichen 283 StVO 	Zeichen 291 StVO 	Behinderten- Parkplatz 
--	--	--	--	--	---	--	--	--

Antrag stellen bei:

**Stadt Bayreuth
Straßenverkehrsamt
Dr.-Franz-Straße 4
95445 Bayreuth**

Fax: 0921/25 - 1636
Email: verkehrsaufsicht@stadt.bayreuth.de

Auskunft erteilt:

	Telefon
Frau Kurt Ciftci	0921/25 - 1612
Frau Oleschko	0921/25 - 1648
Herr Fischer	0921/25 - 1389